OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652583/7/FP

Datum:
Linz, 30. November 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von K D, geb. x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 3. Oktober 2022, GZ: BHROVerk-2022-676754/16-Ko, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Bescheid wies die belangte Behörde eine Vorstellung des Beschwerdeführers (Bf) ab und bestätigte ihren Mandatsbescheid vom 3. Oktober 2022, GZ: BHROVerk-2022-676754/16-Ko, mit welchem sie die Lenkberechtigung des Bf wegen eines Verweigerungsdeliktes für die Dauer von sechs Monaten entzogen und begleitende Maßnahmen vorgeschrieben hatte. Der Bescheid wurde dem Bf am 5. Oktober 2022 zugestellt.

I.2. Am 27. Oktober 2022 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein am 25. Oktober 2022 zur Post gegebener und an dieses adressierter Beschwerdeschriftsatz ein, der von diesem in der Folge am 31. Oktober 2022 unverzüglich mit interner Post an die belangte Behörde abgesendet wurde. Das weitergeleitete Schreiben samt Beschwerde langte am 3. Oktober 2022 bei der belangten Behörde ein.

I.3. Diese legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 7. November 2022 zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.
Auf Ersuchen des Gerichts übermittelt die belangte Behörde am 10. November 2022 das Originalkuvert, welches ausweist, dass die Weiterleitung mittels Hauspost und nicht mittels Zustelldienst erfolgte.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

Gemäß § 24 Abs 2 Z1 VwGVG entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung, weil die Beschwerde des Bf zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 18. Oktober 2016, Ro 2015/03/0029). Der Entfall der Verhandlung steht im Übrigen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen, weil eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Antrag zulässig ist, nicht jedoch über die Sache selbst, aus Sicht des Art. 6 MRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“ ist. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ iSd Art. 6 Abs. 1 MRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (vgl. VwGH 27. Juli 2007, 2006/10/0040; 27. September 2007, 2006/07/0066 und 3. August 2016, Ra 2016/07/0058).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der angefochtene Bescheid wurde dem Bf am 5. Oktober 2022 von der Post überreicht. [Rückschein, öffentliche Urkunde]

Der Bf gab am 25. Oktober 2022 seine nur an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressierte und gesendete Beschwerde zur Post.
[Poststempel, öffentliche Urkunde, post.at]

Das Poststück langte am 27. Oktober 2022 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. [Einlaufstempel, öffentliche Urkunde; post.at]

Dieses übergab die Beschwerde am 31. Oktober 2022 der Poststelle des Amtes der Oö. Landesregierung zur Übermittlung an die belangte Behörde. Bei dieser langte die mittels interner Post übermittelte Beschwerde am 3. November 2022 ein.

Im angefochtenen Bescheid findet sich folgende Rechtsmittelbelehrung (Auszug):

„Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Rohrbach > Kundmachungen oder http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Eine eingebrachte Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, Sie dürfen während der Entzugsdauer keine unter Punkt 2. angeführten Kraftfahrzeuge lenken.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.
[...]“
[Rechtsmittelbelehrung, öffentliche Urkunde; Formatierung nicht übernommen, Hervorhebung im Original]

Dem Bf wurde mit Schreiben vom 15. November 2022 ein Verspätungsvorhalt gemacht. Am 24. November 2022 kontaktierte er das Gericht zunächst telefonisch und kündigte an, sich auch schriftlich an dieses zu wenden. Der Bf legte (fernmündlich) dar, geglaubt zu haben, die Beschwerde beim Verwaltungsgericht einbringen zu können.
[AV vom 24. November 2022]

In seiner Stellungnahme vom 27. November 2022 legte der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass ihm ein Irrtum unterlaufen sei, weil er die Wendung „bei uns“ auf das Verwaltungsgericht bezogen habe.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln und ist unwiderlegbar durch öffentliche Urkunden, den Rückschein und Einlaufstempel belegt.

III. Rechtliche Grundlagen:

§ 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid

dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[…]“

§ 12 VwGVG lautet:

„Schriftsätze

§ 12. Bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.“

§ 61 Abs 4 AVG lautet:

„[…](4) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel auch dann richtig eingebracht, wenn es bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.
[…]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der gegenständliche Bescheid wurde dem Bf nach dem Rückschein am 5. Oktober 2022 zugestellt.

Nach der Rechtsmittelbelehrung war die Beschwerde „bei uns“ als bei der bescheiderlassenden Behörde einzubringen. Eine Darlegung, dass die Einbringung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erfolgen solle, findet sich in der Rechtsmittelbelehrung nicht, sodass § 61 Abs 4 AVG nicht eingreift.

Der Bescheid konnte demnach binnen einer Frist von vier Wochen ab dem 5. Oktober 2022 angefochten werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare (§ 33 Abs 4 AVG; VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648) Beschwerdefrist mit der Zustellung am Mittwoch 5. Oktober 2022 zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 2. November 2022, dem Mittwoch der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

IV.2. Die Beschwerde ist nach der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung (§ 12 VwGVG) bei der belangten Behörde einzubringen.

„[...] Wird ein fristgebundener Schriftsatz nicht bei der für dessen Einbringung gesetzmäßig vorgesehenen Stelle, sondern bei einer dafür unzuständigen Stelle eingebracht und von dieser weitergeleitet, dann ist die Frist nur gewahrt, wenn der Schriftsatz entweder vor Fristablauf bei der für die Einbringung zuständigen Stelle einlangt oder von der unzuständigen Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Weiterleitung an diese zur Post gegeben wurde (Hinweis B vom 23. Mai 2014, Ro 2014/02/0096, mwN) [...].“ (VwGH 5. Oktober 2016, Ra 2016/19/0109; vgl. auch 20. Februar 2013, 2013/11/0037).

„In jenen Fällen, in denen sich die Behörde zur Übermittlung eines fristgebundenen Schriftstückes nicht der Post bedient (etwa beim Transport durch die so genannte "Staatsämterabfertigung"), ist ein von der Anrechnung auf die Frist auszuscheidender Postenlauf nicht anzunehmen. Gemäß § 33 Abs. 3 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst iSd § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) in die Frist nicht eingerechnet. Da eine Nichteinrechnung in die Frist daher lediglich bei Übergabe an einen Zustelldienst iSd § 2 Z 7 ZustG, somit nach der gesetzlichen Definition bei Übergabe an einen Universaldienstbetreiber möglich ist, kommt eine Nichteinrechnung der Tage des Postlaufes in die Frist bei Übergabe an das Bundeskanzleramt im Rahmen der sogenannten Staatsämterabfertigung nicht in Betracht (vgl B 15. November 2012, 2012/17/0220).“ (VwGH 27. Jänner 2015, Ra 2014/22/0137; 28. Jänner 2021, Ra 2020/02/0270)

Da vorliegend eine sogenannte „Staatsämterabfertigung“ gegeben ist, weil kein Universaldienstbetreiber tätig wurde, kommt es auf den Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach an. Dies war am 3. November 2022 der Fall.

Die Beschwerdefrist lief am 2. November 2022 ab.

IV.3. Die Beschwerde wurde insofern verspätet eingebracht, weshalb sie gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen ist. Umstände, die in der Ingerenz des Bf liegen, wie ein Irrtum in Bezug auf die Einbringungsstelle sind im Verfahren in welchem über die Rechtzeitigkeit eines Rechtsmittels entschieden wird nicht von Relevanz.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Recht-

sprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl